

Anlage 1

Zweihundertneunundsechzigste Satzung über die Festlegungen
gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG
NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Albertusstraße (Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt

von Magnusstraße
bis Friesenstraße

Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

2. Adamstraße (Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt

von Augustastraße
bis Brückenstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und in Teilbereichen auf Schottertragschicht, Erneuerung der Bordsteine und der Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Herstellung eines halbseitigen Parkstreifens durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Tiefborden.

- 3. Birkenfelder Straße** (Stadtbezirk 3)
in dem Straßenabschnitt
von Guldenbachstraße
bis Guldenbachstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 4. Meisenweg** (Stadtbezirk 4)
in dem Straßenabschnitt
von Pirolweg
bis Stieglitzweg/Grasmückenweg
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 5. Chrysanthemenweg – Wohnweg** (Stadtbezirk 6)
in dem Straßenabschnitt
von Chrysanthemenweg – Hauptzug
bis Kreisverkehr Neusser Landstraße/Oranjehofstraße bzw. Dahlienweg
Selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6
Erneuerung der Wohnwegbefestigung von Chrysanthemenweg – Hauptzug bis Kreisverkehr bzw. bis Höhe Haus-Nr. 28 durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht, Umbau von Straßenabläufen sowie Herstellung einer Treppenanlage am Kreisverkehr.
- 6. Gotenstraße** (Stadtbezirk 7)
in dem Straßenabschnitt
von Talweg
bis Frankenstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Herstellung einer Mischverkehrsfläche durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht.
- 7. Am Hirschsprung** (Stadtbezirk 8)
in dem Straßenabschnitt
von Am Wildwechsel
bis Brücker Mauspfad
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtköpfe.

8. Grevenstraße (Stadtbezirk 8)

in dem Straßenabschnitt

von Buchheimer Weg
bis Buchheimer Weg

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn und der darauf gebotenen Parkmöglichkeiten durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Herstellung einer Rinnenführung, Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

9. Johann-Mayer-Straße (Stadtbezirk 8)

in dem Straßenabschnitt

von Platzfläche Kalker Hauptstraße bei Robertstr. 3
bis Rolshover Straße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

10. Clostermannstraße (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Elisabeth-Breuer-Straße
bis Montanusstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

11. Wichheimer Straße (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Bergisch Gladbacher Straße
bis Stegwiese

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.

§ 2

Die 233. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbau-liche Maßnahmen vom 21.08.2013 (Amtsblatt der Stadt Köln 2013, S. 567, 2015, S. 516) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 2**

Wilhelmstraße (Stadtbezirk 5)

wird die Einstufung der Straße von „Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1“ in „Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2“ geändert.

§ 3

Die 267. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbau-liche Maßnahmen vom 16.01.2019 (Amtsblatt der Stadt Köln 2019, S. 33) wird wie folgt ge-ändert:

In **§ 1 Ziffer 4**

Piusstraße

(Stadtbezirk 3)

werden in Satz 1 des Maßnahmentextes („Erneuerung der Fahrbahn von Vogelsanger Stra-ße bis ca. 30 m nördlich der Weinsbergstraße durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht und Asphalttragschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein-bzw. Umbau von Straßenabläufen unter Beibehaltung der vorhandenen Aufpflasterungen.“) die Worte „unter Beibehaltung der vorhandenen Aufpflasterungen“ ersatzlos gestrichen.

§ 4

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffern 1 und 11 treten rückwirkend zum **01.03.2019** in Kraft.

§ 1 Ziffern 2 und 6 treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffer 3 tritt rückwirkend zum **01.01.2014** in Kraft.

§ 1 Ziffer 4 tritt rückwirkend zum **01.02.2019** in Kraft.

§ 1 Ziffer 5 tritt rückwirkend zum **01.05.2017** in Kraft.

§ 1 Ziffern 7 und 8 treten rückwirkend zum **01.01.2019** in Kraft.

§ 1 Ziffer 9 tritt rückwirkend zum **01.12.2018** in Kraft.

§ 1 Ziffer 10 tritt rückwirkend zum **01.11.2018** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **29.08.2013** in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **01.07.2018** in Kraft.